

Bekanntmachung

Widmung einer Straße nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 Abs. 1 und § 14 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995 (StrWG NRW – GV.NW 1995, S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV.NW S. 122), wird die nachstehend aufgeführte und im Eigentum der Gemeinde Wettringen stehende Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Albert-Schweitzer-Straße

Die genannte Straße erhält gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 3 StrWG NRW die Eigenschaft einer öffentlichen Gemeindestraße. Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil der Widmungsverfügung. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG NRW die Gemeinde Wettringen.

Für Rückfragen steht Ihnen das Bauverwaltungsamt der Gemeinde Wettringen zur Verfügung (Zimmer 5 im Erdgeschoss, Tel. 02557/78-30, E-Mail: markus.rehers@wettringen.de). Zu der gewidmeten Verkehrsfläche können dort auch Pläne und Unterlagen, die nicht Bestandteil dieser Verfügung sind, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung ist die Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Verwaltungsgericht in 48147 Münster, Piusallee 38, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 5a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I. S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Um Ihnen unnötige Wege und Kosten zu ersparen, die Ihnen durch eine Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht Münster entstehen könnten, bitte ich Sie, bei Unstimmigkeiten bzw. bei aus Ihrer Sicht fehlerhaften Feststellungen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung Kontakt mit mir aufzunehmen. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Wettringen, 12. Mai 2023

Der Bürgermeister

gez. Berthold Bültgerds

Übersichtsplan:

